

Hinweisblatt: Kosten und Zahlung des Meistgebots

Der Ersteher eines Objektes zahlt neben dem Meistgebot auch die Bargebotszinsen i.H.v. 4 % des Meistgebotes ab Zuschlag bis spätestens Verteilungstermin, die entstandenen Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, die Gerichtskosten des Grundbuchamtes für die Eintragung im Grundbuch sowie die Grunderwerbsteuer.

Bargebotszinsen sind nur bis zu dem Tag zu zahlen, bis das Meistgebot unter Verzicht auf die Rücknahme bei dem Vollstreckungsgericht hinterlegt ist.

Die Gerichtskosten für den Zuschlag werden vom Zwangsversteigerungsgericht, die Gerichtskosten für die Eintragung in das Grundbuch vom Grundbuchamt sowie die Grunderwerbssteuer vom zuständigen Finanzamt in Rechnung gestellt bzw. angefordert.

Die Zahlung des Bargebots für die Ersterung des Objekts sowie Hinterlegungsmöglichkeit und Verzinsung werden dem Ersteher nach Erteilung des Zuschlags schriftlich mitgeteilt.